

zwei Bücher (Buch 3 und 4), während sie bei Burchard in einem, im dritten Buch seines Dekrets stehen. Sogar die Reihung unserer Kapitel verweist auf die Aufeinanderfolge im dritten Buch von Burchards Dekret, das offenkundig bei dem Zusammenstellen der fünf Kapitel systematisch durchgesehen worden ist: c. 1 stammt aus Burchard III, 9, c. 2 aus III, 20, c. 3 aus III, 125 und 126, c. 4 aus III, 126 und c. 5 aus III, 147.

Die Zusammenhänge zwischen den im Autograph des Annalista Saxo überlieferten Kapiteln und dem Dekret Burchards sind augenscheinlich. Das dritte Buch des Burchardschen Dekrets war die Vorlage bei der Zusammenstellung der fünf Kapitel. Daß man sich dabei an den Rubriken Burchards orientierte, schließt ein unmittelbares Rückgreifen auf die älteren Kanones aus. Die Kapitel sind frühestens in den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts entstanden und können nicht mit der römischen Februarsynode des Jahres 962 in Verbindung gebracht werden. Wahrscheinlich sind sie überhaupt nicht auf einer Synode beschlossen worden, sondern sie scheinen eine Argumentationskette aufzubauen, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Erzbistums Magdeburg und der Bistumsorganisation im Osten des Reiches ausräumen sollte²⁵. Der einzige wörtlich zitierte Konzilsbeschluß ist Toledo IV (633) c. 35 (34). Mit ihm konnte in der Zeit nach Burchard jedem Angriff auf Magdeburg und seine Kirchenprovinz begegnet werden: *Quod tricennalis possessio firma sit*.

Es bleibt die Frage, ob der Annalista Saxo diese Kanones selbst zusammengestellt hat oder ob sie ihm zusammen mit der Papsturkunde vorlagen. Sein Text der Urkunde Johannes' XII. weicht von der Fassung des Liber privilegiorum s. Mauricii Magdeburgensis an einigen Stellen in einer Art und Weise ab, daß er nicht aus dem Magdeburger Kopialbuch entnommen sein kann. Die Datierungsformel *sed inperante domno piissimo augusto Ottone a deo coronato magno inperatore anno primo* des Kopialbuchs lautet bei dem Annalista *inperii domni piissimi augusti Ottonis a deo coronati magni inperatoris anno primo*²⁶, was kaum auf eine nachlässige Ab-

Reste eines anscheinend im Rheinland zu lokalisierenden Manuskripts (S. 13); zu diesem vgl. Peter Brommer, Unbekannte Fragmente einer Dekrethandschrift Ivos von Chartres, Francia 5 (1977) S. 753 ff.

²⁵ Nach dem Tod Erzbischof Tagino (1012) kam es wiederholt zu Auseinandersetzungen um die Grenzen des Erzbistums Magdeburg und zu Gebietsverlusten an benachbarte Bistümer: 1022 kann Erzbischof Gero noch Ansprüche Halberstadts abwehren, 1047/1051 muß Erzbischof Hunfried unter anderem 22 Pfarrkirchen an Halberstadt abtreten und nach 1066 fallen unter Erzbischof Werner 9 Pfarrkirchen an Meißen. Vgl. Dietrich Claude, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert 1 (Mitteldeutsche Forschungen 67, 1; 1972) S. 298, S. 310 f., S. 344 f.

²⁶ Vgl. Zimmermann, Papsturkunden 1 (wie Anm. 1) S. 284 mit Variante c, bb. Die Konstruktion der Datierung mit *inperante* ... des Kopialbuchs ist aber korrekt, vgl. die Parallelen bei Zimmermann, Papsturkunden 1 S. 279 Nr. 152, S. 281 Nr. 153, S. 293 Nr. 157. – Bei der Formel *si... predictarum ecclesiarum ceterarumque presules successoresque eorum Magdaburgensi archiepiscopo suisque suffraganeis successoribus eorum adiutores consentaneique non fuerint* des Kopialbuchs nennt der Annalista jeweils eigens die Nachfolger des Magdeburger Erzbischofs und seiner Suffragane: *Magedaburgensi archiepiscopo suisque successoribus eorumque suffraganeis et eorum successoribus* (ebd. S. 284 mit Variante ar). Dies kann ebenfalls kaum durch fehlerhafte Abschrift aus dem Kopialbuch